

Satzung des Vereins „LLG Wustweiler“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Langlaufgemeinschaft Wustweiler“ (kurz: LLG Wustweiler). Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Illingen-Wustweiler.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erreicht durch die Verbreitung und Förderung des im Verein angebotenen Ausdauerlaufsports und seiner artverwandten Ausdauersportarten. Der Vereinszweck wird insbesondere durch einen organisierten Trainingsbetrieb sowie durch Teilnahme an und Durchführung von Sportveranstaltungen verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll als Mitglied des Saarländischen Leichtathletik-Bundes gemeldet werden. Er unterliegt der Satzung dieses Verbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfall zur Mitteilung über Gründe nicht verpflichtet.

(3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5)Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(2)Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen. Eine Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

(3)Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins,
- bei grob unehrenhaftem Verhalten,
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

(4)Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1)Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2)Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

(3)Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben zuständig sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1)Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2)Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch elektronische Schreiben bzw. durch Briefpost an alle Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(6) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(7) Die Versammlung ist, bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin/dem Kassierer, der Sportwartin/dem Sportwart, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Pressewartin/dem Pressewart, der Lauftreffwartin/dem Lauftreffwart und mindestens 2 Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen/eine Vertreter/Vertreterin bestimmen.

(3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs.3,
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- Vertretung des Vereins im Verband nach § 3.

(6)Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens 7 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein.

(7)Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(8)Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(9) Sind Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind die vorgenannten Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

(1)Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2)Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren 2 Kassenprüferinnen/zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(3)Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei Feststellung ordnungsgemäßer Kasse und ordnungsgemäßer Führung der Bücher die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1)Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

(2)Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Illingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.